



**Haushaltssatzung
der Handwerkskammer Rheinhausen, Mainz
für das Jahr 2020**

Aufgrund des § 106 (1) der Handwerksordnung und § 9 (1) Nr. 4 der Kammersatzung hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Rheinhausen folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 1.1.2020 bis 31.12.2020 beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1. im Erfolgsplan

mit der Summe der Erträge in Höhe von	10.679.800 €
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	11.074.400 €
mit einer Unterdeckung in Höhe von	394.600 €
Verwendung des Gewinnvortrags zum 31.12.2018	99.557 €
Entnahme aus der Ausgleichsrücklage	295.043 €

2. im Finanzplan

mit der Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von	0 €
mit der Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von	446.500 €
mit der Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.640.000 €
mit der Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.777.900 €
mit einer Entnahme von Rücklagen für Investitionen in Höhe von	158.357 €
mit einer Veränderung des Zahlungsmittelbestandes in Höhe von	0 €

II. Beitrag

Die Beiträge der Handwerkskammer werden wie folgt festgesetzt:

a) Grundbeitrag

- Einzelunternehmen mit einem Ertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb	
bis 12.500 € Ertrag/Gewinn je Betrieb	200 €
bis 16.500 € Ertrag/Gewinn je Betrieb	215 €
bis 20.500 € Ertrag/Gewinn je Betrieb	230 €
bis 24.500 € Ertrag/Gewinn je Betrieb	245 €
über 24.500 € Ertrag/Gewinn je Betrieb	320 €
- Grundbeitrag bei Personengesellschaften	440 €
- Grundbeitrag bei juristischen Personen	500 €

auf Grundlage des für das Steuerjahr 2017 festgesetzten Ertrages/Gewinnes

b) Zusatzbeitrag

1,2 % des für das Steuerjahr 2017 festgesetzten Ertrages/Gewinnes. Bei der Berechnung des Zusatzbeitrages werden die Erträge/Gewinne um 24.500 € bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften gekürzt.

c) Höchstbeitrag

--,-- €

III. Beitragsbefreiung

Personen, die nach § 90 Abs. 3 Mitglied der Handwerkskammer sind und deren Gewerbebeitrag nach dem Gewerbesteuerengesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 Euro nicht übersteigt, sind vom Beitrag nach Ziff. II der Haushaltssatzung der Handwerkskammer Rheinhessen befreit.

Natürliche Personen, die erstmalig ein Gewerbe angemeldet haben, sind für das Jahr der Anmeldung von der Entrichtung des Grundbeitrages und des Zusatzbeitrages, für das zweite und dritte Jahr von der Entrichtung der Hälfte des Grundbeitrages und vom Zusatzbeitrag und für das vierte Jahr von der Entrichtung des Zusatzbeitrages befreit, soweit deren Gewerbebeitrag nach dem Gewerbesteuerengesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt. Die Beitragsbefreiung gilt nur für Kammerzugehörige, deren Gewerbeanzeige nach dem 31. Dezember 2003 erfolgt ist.

IV. Kredite

1. Investitionskredite

Für Investitionen können Kredite in Höhe von 0 € aufgenommen werden.

2. Kassenkredite

Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von 0 € Euro aufgenommen werden.

Die Beitragsfestsetzungen wurden mit Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Mainz, vom 20. Januar 2020 – Az 4001-0003#2020 0002 – genehmigt.

Mainz, 02. Dezember 2019

HANDWERKSKAMMER RHEINHESSEN

Präsident:

Hauptgeschäftsführerin:

(Friese)

(Obermann)